



Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

## SICHERHEITSDATENBLATT

# Smoke Emitters

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1. Produktidentifikator

#### ▼ Handelsname

Smoke Emitters

#### ▼ Andere Namen / Synonyme

MINIAX, UFI:F8SJ-93KW-H00N-TN7T, Reg, No: 0163-P1-4583  
MINIAX KS, UFI:8CSJ-T399-U004-FYTV, Reg, No: 0163-P1-4583  
VENTILAX, UFI: 7FSJ-93YQ-400N-4ADX, Reg, No: 0163-P1-4583  
BRANDAX VS, UFI:5HSJ-T3P3-F004-SP00, Reg, No: 0163-P1-4583  
BRANDAX KS, UFI:PMSJ-A3CG-R00N-F0K2, Reg, No: 0163-P1-4583  
PERFUME-AX 3, UFI:Y0UJ-E3DU-N00J-1FW3, Reg, No: 0163-P1-4581  
PERFUME-AX 9, UFI: D2UJ-X337-Y001-PTG5, Reg, No: 0163-P1-4581  
PERFUME-AX 18, UFI:C5UJ-E3SN-800J-C527, Reg, No: 0163-P1-4581  
PERFUME-AX 60, UFI:58UJ-X3G1-K001-0GN9, Reg, No: 0163-P1-4581  
SPLINTAX, SMOKE MATCH, UFI:2A1K-V3G7-A005-YR0V  
COLOUR SMOKE-AX 3, UFI:PQVJ-J36S-S00F-89JD, Reg, No: 0163-P1-4580  
COLOUR SMOKE-AX 9, UFI:VSJ-13W6-200X-XN4F, Reg, No: 0163-P1-4580  
COLOUR SMOKE-AX 18 ORANGE, UFI:RRWJ-M3GJ-F00D-6DJ5, Reg, No: 0163-P1-4580  
COLOUR SMOKE-AX 18 YELLOW, UFI:5NWJ-33T5-400W-J1Y3, Reg, No: 0163-P1-4580  
COLOUR SMOKE-AX 18 BLUE, UFI:TGWJ-33EC-H00W-7CSY, Reg, No: 0163-P1-4580  
COLOUR SMOKE-AX 18 GREEN, UFI:YJWJ-M33R-U00D-VQD1, Reg, No: 0163-P1-4580  
COLOUR SMOKE-AX 18 RED, UFI:8TWJ-435X-R00V-VR47, Reg, No: 0163-P1-4580  
COLOUR SMOKE-AX 18 DARK GREY, UFI:KWWJ-M3VC-200D-H2Q9, Reg, No: 0163-P1-4580  
COLOUR SMOKE-AX 60 ORANGE, UFI:HKXJ-P3DH-H00A-TTCT, Reg, No: 0163-P1-4580  
COLOUR SMOKE-AX 60 YELLOW, UFI:VHXJ-53Q4-600U-5FSR, Reg, No: 0163-P1-4580  
COLOUR SMOKE-AX 60 BLUE, UFI:3AXJ-53AA-K00U-USMM, Reg, No: 0163-P1-4580  
COLOUR SMOKE-AX 60 GREEN, UFI:9EXJ-P30Q-W00C-G46P, Reg, No: 0163-P1-4580  
COLOUR SMOKE-AX 60 RED, UFI:1PXJ-632W-T00U-G4XV, Reg, No: 0163-P1-4580  
COLOUR SMOKE-AX 60 DARK GREY, UFI:N1WJ-J3YD-000E-WNVN, Reg, No: 0163-P1-4580  
AX-5, UFI:X6YJ-7379-N00T-F6F8, Reg, No: 0163-P1-4583  
AX-13, UFI:CFYJ-R39G-K009-E76F, Reg, No: 0163-P1-4583  
BRANDAX KSO, UFI:N1WJ-J3YD-000E-WNVN, Reg, No: 0163-P1-4583

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs

Dichtheitsprüfungen, Schornsteinkontrolle, FX

#### Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine besonderen.

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

#### Firmenname und Adresse

**Björnax AB**  
Ringshyttan, Gruvstugan 729  
71393 Nora  
Sweden  
+4658143150  
www.bjornax.se

#### Kontaktperson

Torbjörn Fredrikzon



Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

#### Email

info@bjornax.se

#### Überarbeitet am

29.11.2022

#### SDB Version

9.0

#### Datum der letzten Ausgabe

22.11.2022 (8.0)

#### 1.4. Notrufnummer

Notfall: Rufen Sie 112 an, fordern Sie die Informationen zur Giftnotrufzentrale an. 24 Stunden am Tag geöffnet.

Giftnotrufzentrale Berlin, Notfallrufnummer: +49 30 19240 (Tag und Nacht)

Siehe auch Abschnitt 4 zu Erste-Hilfe-Maßnahmen

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Expl. 1.4; H204, Gefahr durch Feuer oder Splitter, Spreng- und Wurfstücke.

Acute Tox. 4; H302, Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Eye Irrit. 2; H319, Verursacht schwere Augenreizung.

Aquatic Chronic 3; H412, Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

### 2.2. Kennzeichnungselemente

Die Kennzeichnung entspricht den Kennzeichnungsausnahmen für Produkte, die zur Erzielung einer explosiven oder pyrotechnischen Wirkung in Verkehr gebracht werden sollen.

#### Gefahrenpiktogramme



#### Signalwort

Achtung

#### Gefahrenhinweise

Gefahr durch Feuer oder Splitter, Spreng- und Wurfstücke. (H204)

#### Sicherheitshinweise

##### Allgemeines

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. (P102)

##### Prävention

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. (P210)

Nicht schleifen/stoßen/reiben. (P250)

##### Reaktion

-

##### Lagerung

-

##### Entsorgung

Inhalt/Behälter gemäß lokalen Vorschriften. (P501)

#### ▼ Enthält

Kaliumchlorat

Ammoniumchlorid

#### Andere Kennzeichnungen

EUH031, Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase.

### 2.3. Sonstige Gefahren

#### ▼ Anderes

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, die den Kriterien für eine Klassifizierung als PBT- und/oder vPvB-Stoff entsprechen.

Dieses Produkt enthält keine Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission als endokrine Disruptoren gelten.



Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1. Stoffe

Nicht zutreffend. Dieses Produkt ist ein Gemisch.

#### 3.2. Gemische

| Produkt / Substanz | Identifikatoren  | % w/w  | Einstufung  | Anm. |
|--------------------|--|--------|---|------|
| Kaliumchlorat      | CAS-Nr.: 3811-04-9<br>EG-Nr.: 223-289-7<br>REACH:<br>Indexnr.: 017-004-00-3  | 15-25% | Ox. Sol. 1, H271<br>Acute Tox. 4, H302<br>Acute Tox. 4, H332<br>Aquatic Chronic 2, H411 | [4]  |
| Ammoniumchlorid    | CAS-Nr.: 12125-02-9<br>EG-Nr.: 235-186-4<br>REACH:<br>Indexnr.: 017-014-00-8 | 10-20% | Acute Tox. 4, H302<br>Eye Irrit. 2, H319  |      |

Vollständiger Text der H-Sätze - siehe Abschnitt 16. Die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Abschnitt 8 wiedergegeben.

#### Weitere Angaben

[4] Der Stoff ist in Anhang I der Verordnung zur vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung (PIC, Verordnung (EU) 649/2012) aufgeführt.

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

##### Allgemeine Hinweise

Bei Unfällen: Arzt oder Erste-Hilfe-Raum aufsuchen - die Etikette oder dieses Sicherheitsdatenblatt mitbringen.  
Bei anhaltenden Symptomen oder Zweifel über den Zustand des Geschädigten ist ärztliche Hilfe aufzusuchen.  
Einem Bewusstlosen nie Wasser o.Ä. verabreichen.

##### Nach Einatmen

Bei Atembeschwerden oder Reizung der Atemwege: Betroffenen an die frische Luft bringen und beaufsichtigen.

##### Nach Hautkontakt

Verunreinigte Kleidung und Schuhe entfernen. Haut, die mit dem Material in Kontakt gekommen ist, ist gründlich mit Wasser und Seife zu waschen. Es kann ein Hautreinigungsmittel verwendet werden. KEIN Lösungsmittel oder Verdünner verwenden.

##### Nach Augenkontakt

Bei Augenreizung: Ggf. Kontaktlinsen herausnehmen. Augen sofort mit viel Wasser (20-30°C) mindestens 5 Minuten lang spülen, bis die Reizung aufhört. Unter dem oberen und unteren Lid spülen. Bei länger anhaltender Reizung den Arzt aufsuchen. Während des Transports weiter spülen.

##### Nach Verschlucken

Bei Einnahme: mit einem Arzt Kontakt. Dem Geschädigten Wasser zu trinken geben, wenn er bei Bewusstsein ist. KEIN Erbrechen erzwingen, es sei denn, der Arzt empfiehlt es. Kopf nach unten halten, um zu vermeiden, dass Erbrochenes zurück in Mund und Hals läuft. Schock vermeiden und den Geschädigten warm und ruhig halten. Wenn die Atmung aufhört, künstlich beatmen. Bei Bewusstlosigkeit den Geschädigten in die stabile Seitenlage bringen. Krankenwagen rufen.

##### Verbrennung

Mit reichlich Wasser spülen, bis die Schmerzen aufhören und danach noch 30 Minuten lang.

#### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Reizende Wirkungen: Das Produkt enthält Stoffe, die bei Hautkontakt, Augenkontakt oder Einatmung örtlich reizen. Der Kontakt mit örtlich reizenden Stoffen kann dazu führen, dass der Kontaktbereich empfindlicher auf die Aufnahme schädlicher z. B. allergener Stoffe reagiert.

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

BEI Exposition oder falls betroffen:

Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.



Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

#### Hinweise für den Arzt

Dieses Sicherheitsdatenblatt oder die Etikette des Produktes mitbringen.

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

Empfehlung: Wasserstrahl, Wasserdampf, alkoholbeständiger Schaum.

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Abbauproduktexposition kann eine gesundheitliche Gefahr bedeuten. Geschlossene, dem Feuer ausgesetzte Behälter sind mit Wasser zu kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation und Fließgewässer gelangen lassen.

Wenn das Produkt hohen Temperaturen ausgesetzt wird, beispielsweise bei Feuer, kann es zu gefährlichen Abbauprodukten kommen. Dabei handelt es sich um:

Halogenierte Verbindungen

Stickstoffoxide (NO<sub>x</sub>)

Einige Metalloxide

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Normale Einsatzbekleidung und voller Atemschutz.

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal: Substanzkontakt vermeiden. Nicht ungeschützt handhaben. Notfallpläne beachten. Gefahrenbereich evakuieren und verlassen und Aufsicht verständigen. Fachkundige Person hinzuziehen.

Einsatzkräfte: Gefahrenbereich absperren. Fachkundige Person hinzuziehen.

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Einleitung in Seen, Bäche, Kanalisationen u. Ä. vermeiden. Bei Austritt in die Umwelt die Umweltbehörden vor Ort benachrichtigen.

#### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Kleine Verschüttungen mit einem Lappen aufnehmen. Das Aufsammeln und Entsorgen des Stoffes muss mit geringstmöglicher Staubentwicklung erfolgen. Fegen und Aufsammeln. In geeigneten und fest verschlossenen Entsorgungsbehältern lagern.

Die Reinigung erfolgt soweit möglich mit Reinigungsmitteln. Lösungsmittel sind zu vermeiden.

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 13 "Hinweise zur Entsorgung" zur Handhabung von Abfällen.

Für Schutzmaßnahmen siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen".

### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Wegen der Gefahr der Selbstentzündung müssen Produktabfälle, Spritznebel und verschmutzte Lappen usw. an einem feuersicheren Platz in luftdichten Behältern gelagert werden. Alternativ soll der Abfall verbrannt werden.

Rauchen, Verzehr von Lebensmitteln und Getränken sind im Arbeitslokal nicht zulässig.

Siehe Abschnitt 8 zum Persönliche Schutzausrüstungen.

#### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Wenn möglich in Originalverpackung aufbewahren. Lagerung von Explosivstoffen und Erzeugnissen mit Explosivstoffen entsprechend den gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorgaben. Kühle Lagerbedingungen. Trockene Lagerbedingungen. Stabil unter normalen Lagerbedingungen. Mengengrenzungen durch gesetzliche Vorschriften bzw. behördliche Genehmigungen beachten. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. In einem geschlossenen Behälter aufbewahren.

Separatlagerung ist erforderlich für alle anderen Lagerklassen, ausgenommen Explosive Gefahrenstoffe.

Zusammenlagerung mit anderen Produkten der LGK1 ist unter nur eingeschränkt erlaubt, siehe "Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz" (2. SprengV).

#### Geeigneten Verpackung

Immer in Behältern aufbewahren, deren Material mit dem des Originalbehälters identisch ist.

#### Lagerklasse



Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Lagerklasse 1 (Explosive Stoffe).  
TRGS 510 - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern.  
Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV)

**Lagertemperatur**

Trocken, kühl und gut belüftet

**Unverträgliche Materialien**

Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel und starke Reduktionsmittel

**7.3. Spezifische Endanwendungen**

Dieses Produkt sollte nur für Anwendungen in Abschnitt 1.2 verwendet werden.

**ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**

**8.1. Zu überwachende Parameter**

Das Produkt enthält keine Substanzen, die in der deutschen Stoffliste mit geltendem Arbeitsplatzgrenzwert enthalten sind.

**DNEL**

Es liegen keine Daten vor.

**PNEC**

Es liegen keine Daten vor.

**8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition**

Keine Kontrolle erforderlich, vorausgesetzt, dass das Produkt normal angewandt wird.

**Allgemeine Hinweise**

Rauchen, Verzehr von Lebensmitteln und Getränken sind im Arbeitslokal nicht zulässig.

**Expositionsszenarien**

Für dieses Produkt wurden keine Expositionsszenarien implementiert.

**Expositionsgrenzwerte**

Für die Inhaltsstoffe des Produktes liegen keine Expositionsgrenzen vor.

**Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen**

Produkt mit normaler Vorsicht verwenden. Einatmung von Gas und Staub meiden.

**Hygienemaßnahmen**

Bei jeder Pause in der Produktnutzung und bei Ende der Arbeiten sind exponierte Körperteile zu waschen. Immer Hände, Unterarme und Gesicht waschen.

**Begrenzung der Umweltexposition**

Bei Arbeiten mit dem Produkt dafür sorgen, dass Auffangmaterial in unmittelbarer Nähe zur Verfügung steht. Während der Arbeit möglichst Auffangbehälter verwenden.

**8.3. Individuelle Schutzmaßnahmen**

**Allgemeine Schutzmaßnahmen**

Nur Schutzausrüstung mit CE-Kennzeichnung verwenden.

**▼ Atemschutz**

| Arbeitssituation             | Typ  | Klasse | Farbe | Normen |
|------------------------------|--|--------|-------|--------|
|                              | Keine Besonderheiten bei normal vorgesehenem Gebrauch. |        |       |        |
| Bei unzureichender Belüftung | S/SL   | P1     | Weiß  | EN149  |



**Körperschutz**

| Empfohlen  | Typ/Kategorien | Normen |
|--|----------------|--------|
| Keine Besonderheiten bei normal vorgesehenem Gebrauch. | -              | -      |



Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

#### Handschutz

| Material                        | Minimale Schichtdicke (mm) | Durchbruchzeit (min.) | Normen |
|---------------------------------|----------------------------|-----------------------|--------|
| Keine besonderen Anforderungen. | -                          | -                     | -      |

#### Augenschutz

| Typ                             | Normen |
|---------------------------------|--------|
| Keine besonderen Anforderungen. | -      |

### ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

##### Form

Feststoff

##### Farbe

Nicht zutreffend

##### ▼ Geruch / Geruchsschwelle (ppm)

Aromatisch

##### pH

Nicht zutreffend

##### Dichte (g/cm<sup>3</sup>)

Es liegen keine Daten vor

##### Relative Dichte

Es liegen keine Daten vor

##### Kinematische Viskosität

Nicht zutreffend - gilt nicht für Feststoffe.

##### ▼ Partikeleigenschaften

Aufgrund des Zustands nicht anwendbar (Artikel).

##### Zustandsänderungen

##### ▼ Schmelzpunkt/Gefrierpunkt (°C)

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

##### ▼ Erweichungspunkt/ -bereich (Wachsen und Pasten) (°C)

Gilt nicht für Feststoffe.

##### Siedepunkt (°C)

Gilt nicht für Feststoffe.

##### Dampfdruck

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

##### Dampfdichte

Gilt nicht für Feststoffe.

##### Zersetzungstemperatur (°C)

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

##### Explosions und Feuer Daten

##### Flammpunkt (°C)

Aufgrund des Zustands nicht anwendbar (Artikel).

##### Selbstentzündlichkeit (°C)

>300

##### Entzündbarkeit (°C)

>300

##### Explosionsgrenzen (% v/v)

Aufgrund des Zustands nicht anwendbar (Artikel).

##### Löslichkeit

##### Löslichkeit in Wasser

Schwerlöslich



Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

#### n-Octanol/Wasser Verteilungskoeffizient

Es liegen keine Daten vor

#### Löslichkeit in Fett (g/L)

Nicht zutreffend

### 9.2. Sonstige Angaben

#### ▼ Weitere physikalische und chemische Parameter

Es liegen keine Daten vor.

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase.

### 10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den in Abschnitt 7 aufgeführten Bedingungen stabil.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Erwärmung kann Explosion verursachen.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel und starke Reduktionsmittel

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Halogenierte Verbindungen

Stickstoffoxide (NO<sub>x</sub>)

Einige Metalloxide

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### Akute Toxizität

|                    |               |
|--------------------|---------------|
| Produkt / Substanz | Kaliumchlorat |
| Prüfmethode        |               |
| Spezies            | Kaninchen     |
| Expositionswegen   | Dermal        |
| Test               | LD50          |
| Ergebnis           | >2000 mg/kg   |
| Weitere Angaben    |               |

|                    |               |
|--------------------|---------------|
| Produkt / Substanz | Kaliumchlorat |
| Prüfmethode        |               |
| Spezies            | Ratte         |
| Expositionswegen   | oral          |
| Test               | LD50          |
| Ergebnis           | 1870 mg/kg    |
| Weitere Angaben    |               |

|                    |                 |
|--------------------|-----------------|
| Produkt / Substanz | Ammoniumchlorid |
| Prüfmethode        |                 |
| Spezies            | Ratte           |
| Expositionswegen   | oral            |
| Test               | LD50            |
| Ergebnis           | 1650 mg/kg      |
| Weitere Angaben    |                 |

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

#### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.



Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

#### Sensibilisierung der Atemwege

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Sensibilisierung der Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

##### ▼ Zusätzliche toxikologische Hinweise

Reizende Wirkungen: Das Produkt enthält Stoffe, die bei Hautkontakt, Augenkontakt oder Einatmung örtlich reizen. Der Kontakt mit örtlich reizenden Stoffen kann dazu führen, dass der Kontaktbereich empfindlicher auf die Aufnahme schädlicher z. B. allergener Stoffe reagiert.

##### ▼ Endokrinschädlichen Eigenschaften

Keine besonderen.

##### ▼ Sonstige Angaben

Keine besonderen.

### ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

#### 12.1. Toxizität

Es liegen keine Daten vor.

#### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Es liegen keine Daten vor.

#### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Es liegen keine Daten vor.

#### 12.4. Mobilität im Boden

Es liegen keine Daten vor.

#### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, die den Kriterien für eine Klassifizierung als PBT- und/oder vPvB-Stoff entsprechen.

#### 12.6. ▼ Endokrinschädlichen Eigenschaften

Keine besonderen.

#### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Das Produkt enthält ökotoxische Stoffe, die sich schädigend auf aquatische Lebewesen auswirken können.

Das Produkt enthält Stoffe die in der aquatischen Umwelt zu unerwünschten Langzeitwirkungen führen können.

### ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

#### Verfahren der Abfallbehandlung

Das Produkt sollte als gefährlicher Abfall behandelt werden.

HP 1 - explosiv

HP 6 - Akute Toxizität

HP 12 - Freisetzung eines akut toxischen Gase

HP 14 - ökotoxisch

Inhalt/Behälter zugelassenem Entsorger oder kommunaler Sammelstelle zuführen.

VERORDNUNG (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 über Abfälle.





Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

**Abfallschlüsselnummer (EWC)**

10 03 99 Abfälle a. n. g.

**Andere Kennzeichnungen**

Nicht zutreffend.

**Ungereinigte Verpackungen**

Verpackungen mit Produktrückständen sind nach den gleichen Bedingungen zu entsorgen, wie das Produkt selbst.

**ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

|      | <b>14.1<br/>UN</b> | <b>14.2<br/>Ordnungsgemäße<br/>UN-<br/>Versandbezeichnung<br/>g</b> | <b>14.3<br/>Transportgefahrenk<br/>lassen</b> | <b>14.4<br/>PG*</b> | <b>14.5.<br/>Env**</b> | <b>Weitere Angaben</b> |
|------|--------------------|---|---|---------------------|------------------------|------------------------|
| ADR  | -                  | -   | -   | -                   | -                      | -                      |
| IMDG | -                  | -   | -   | -                   | -                      | -                      |
| IATA | -                  | -   | -   | -                   | -                      | -                      |

\* Verpackungsgruppe

\*\* Umweltgefahren

**Anderes**

Kein Gefahrgut nach ADR, IATA und IMDG.

**14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**

Nicht zutreffend.

**14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten**

Es liegen keine Daten vor.

**ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

**Nutzungsbeschränkungen**

Das Produkt darf erwerbsmäßig nicht von jungen Menschen unter 18 Jahren eingesetzt werden.

**Bedarf für spezielle Schulung**

Keine besonderen Anforderungen.

**Der Störfallverordnung - Gefahrenkategorien / Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe**

P1b - EXPLOSIVE STOFFE, Mengenschwelle (unteren Klasse): 50 Tonnen / (oberen Klasse): 200 Tonnen

**Anderes**

Fühlbare Markierung.

Wassergefährdungsklasse: WGK 2

**Verwendete Quellen**

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV). VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (mit nachfolgenden Änderungen).

VERORDNUNG (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 über Abfälle.

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP).

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

**15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung**

Nein

**ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**



Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

### H-Sätze (Abschnitt 3)

- H271, Kann Brand oder Explosion verursachen; starkes Oxidationsmittel.
- H302, Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
- H319, Verursacht schwere Augenreizung.
- H332, Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
- H411, Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

### Abkürzungen und Akronyme

- ADN = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstrassen
- ADR = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse
- ATE = Schätzwert akute Toxizität
- BCF = Biokonzentrationsfaktor
- CAS = Chemical Abstracts Service
- CE = Conformité Européenne
- CLP = Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008]
- CSA = Stoffsicherheitsbeurteilung
- CSR = Stoffsicherheitsbericht
- DMEL = Abgeleiteter Minimaler-Effekt-Grenzwert
- DNEL = Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert
- EINECS = Altstoffverzeichnis
- ES = Expositionsszenario EUH-Satz = CLP-spezifischer Gefahrenhinweis
- EAK = Europäischer Abfallkatalog
- GHS = Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
- IATA = Internationale Flug-Transport-Vereinigung
- IBC = Intermediate Bulk Container
- IMDG = Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr
- LogPow = Dekadischer Logarithmus des Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizienten
- MARPOL = Internationales Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978. ("Marpol" = marine pollution)
- nwg = Nicht wassergefährdend
- OECD = Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
- PBT = Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
- PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
- RID = Regelung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- RRN = REACH Registriernummer
- SCL = Spezifischen Konzentrationsgrenzwert.
- SVHC = Besonders besorgniserregende Substanzen
- STOT-RE = Spezifische Zielorgan-Toxizität - Wiederholte Exposition
- STOT-SE = Spezifische Zielorgan-Toxizität - Einmalige Exposition
- UN = Vereinigte Nationen
- UVBC = Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien.
- VOC = Flüchtige organische Verbindungen
- vPvB = Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
- WGK = Wassergefährdungsklasse
- Zeitlich gemittelter Grenzwert = Zeitgewichtete Durchschnitts

### Anderes

- Die Klassifizierung der Mischung hinsichtlich der Umweltgefahren entspricht den von der Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 (CLP) vorgegebenen Berechnungsmethoden.
- Die Klassifizierung der Mischung hinsichtlich der physischen Gefahren basiert auf Versuchsdaten.

### ▼ Sicherheitsdatenblatt abgenommen durch TF

### Anderes

- Änderungen im Verhältnis zur letzten umfassenden Revision (erste Ziffer in der SDS-Version, s. Abschnitt 1) dieses Sicherheitsdatenblatts sind mit einem blauen Dreieck markiert.
- Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt gelten nur für das Produkt in Abschnitt 1 und gelten nicht unbedingt bei Einsatz zusammen mit anderen Produkten.
- Es wird empfohlen, dem tatsächlichen Produktbenutzer dieses Sicherheitsdatenblatt auszuhändigen. Die erwähnten Angaben sind nicht als Produktspezifikation zu verwenden.



Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

---

Land-sprache: DE-de